

Satzung der Selbsthilfegruppe Achromatopsie e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen - Achromatopsie Selbsthilfegruppe e.V.-
- (2) Sitz des Vereins ist Dorsten. Es wird beantragt, ihn in das Vereinsregister des Amtsgerichtes einzutragen.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung und Förderung von Menschen mit Achromatopsie.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vermittlung, Weitergabe, Austausch und Diskussion von Erfahrungen Betroffener unter Einbeziehung von Angehörigen, Ärzten, Orthoptisten, Optikern, Lehrern und Erziehern mittels gemeinsamer Treffen, wissenschaftlichen Symposien und Vorträgen.
 - b) Durch Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist deckungsgleich mit dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung des unterzeichneten Aufnahmeantrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung muß schriftlich begründet zugestellt werden. Hiergegen ist Beschwerde binnen eines Monats zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis Ende Januar des geltenden Jahres fällig.
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und bei Bedarf geändert.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag eines Mitgliedes kann infolge sozialer Härtefälle zeitweilig oder dauernd auf Beschluß des Vorstandes reduziert werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in
- (2) Der Verein wird durch diesen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu drei Beisitzer.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom/von der 1. Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag von 30% der Mitglieder unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels schriftlicher Einladung einzuberufen. Dazu ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung mit 2/3 Mehrheit
 - e) Festlegung zur Konkretisierung des Zwecks des Vereins sowie zu inhaltlichen Schwerpunkten der Vereinsarbeit
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Sehbehinderten verwenden.